

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 ((GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 27.10.2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Angermünde erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ansprüche der Stadt Angermünde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Angermünde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Angermünde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (4) Muss die Feuerwehr Stadt Angermünde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Angermünde erhebt gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gegenüber demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührenfreiheit, Härtefälle

Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt Angermünde ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Angermünde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebührenpflichtige die Stadt Angermünde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Stadt Angermünde ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizei-behörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 28.10.2021

Frederik Bewer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 Gebührentarif

Ifd. Nr.	Einsatzkräfte/ Fahrzeuge/ Ausrüstung	Gebührentarif	
		je Stunde	je Minute
1.	Einsatzkraft, Brandwache, Brandsicherheitswache	60,00 €	1,00 €
2.	<u>Fahrzeuggruppen</u>		
2.1	Drehleiter mit Fahrzeugkorb	1.956,00 €	32,60 €
2.2	Gerätewagen - Gefahrgut	330,00 €	5,50 €
2.3	Logistikfahrzeug	924,00 €	15,40 €
2.4	Hilfeleistungslösch- gruppenfahrzeuge	1.728,00 €	28,80 €
2.5	Kommandowagen	402,00 €	6,70 €
2.6	Kleinlöschfahrzeuge	504,00 €	8,40 €
2.7	Löschgruppenfahrzeuge	528,00 €	8,80 €
2.8	Mannschafts- transportfahrzeuge	1.200,00 €	20,00 €
2.9	Schlauchwagen	480,00 €	8,00 €
2.10	Tanklöschfahrzeuge	360,00 €	6,00 €
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeuge	888,00 €	14,80 €
2.12	Rettungsboot	2.532,00 €	42,20 €
3.	Verbrauchsmaterial		
	Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet		